
S 198 KR 3285/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufungsrücknahmefiktion
	Beschluss
	Betreibensaufforderung
	Fristberechnung
	gesetzlicher Feiertag: hier Frauentag Berlin
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 156 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 198 KR 3285/15
Datum	14.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 156/20
Datum	20.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache durch R  cknahme der Berufung erledigt.

  

Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

  

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Â

I.

Â

Der Kläger, der freiwilliges Mitglied der Beklagten ist, wandte sich gegen deren Beitragsfestsetzung zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab 1. Januar 2015 (Bescheid vom 13. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2015, Bescheid vom 13. Januar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2016, Bescheide vom 10. Januar 2017, 3. Januar 2018, 3. Januar 2019 und 3. Januar 2020). Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage gegen die genannten Bescheide abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 2020).

Â

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger mit seiner Berufungsschrift vom 13. März 2020 die Begründung des Rechtsmittels mit gesondertem Schriftsatz in Aussicht gestellt und dann um Verlängerung der vom Gericht gesetzten Zwei-Monats-Frist bis 30. Juni 2020 gebeten. Nach erneuter Erinnerung nach Fristablauf forderte der Berichterstatter des seinerzeit zuständigen Senats den Kläger mit Schreiben vom 4. Dezember 2020, den Bevollmächtigten zugestellt am 8. Dezember 2020, unter Hinweis [Â§Â 156 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf, das Berufungsverfahren zu betreiben; auf den Inhalt der Betreibensaufforderung wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Die Berufungsbegründung, mit der der Kläger eine Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Bescheide begehrt, ging bei dem Landessozialgericht (LSG) am 9. März 2021 (Dienstag) ein.

Â

II.

Â

Der Senat macht nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten (vgl. Schreiben vom 15. September 2022) und pflichtgemäßem Ermessensausübung von der Möglichkeit Gebrauch, entsprechend [Â§Â 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, weil er einstimmig eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält und der Auffassung ist, dass die

Berufung als zur¹/₄ckgenommen gilt. Die Regelung des [Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG](#) ist entsprechend anwendbar, da die Feststellung der Berufungs¹/₄cknahme einer Zur¹/₄ckweisung der Berufung gleichkommt (vgl Bundessozialgericht , Beschluss vom 8. Dezember 2020 â€“ [B 4 AS 280/20 B](#) â€“ juris â€“ Rn 7; Bundesverwaltungsgericht ,Â BeschlussÂ vom 12. November 1993 â€“ [2 B 151.93](#) â€“ juris â€“ Rn 2; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, SGG, 1 Auflage 2017, [Â§Â 153 SGG](#), Rn 66; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl 2020, Â§Â 153 Rn 14 mwN). Eine m¹/₄ndliche Verhandlung ist entbehrlich, da eine solche bereits im ersten Rechtszug stattgefunden hat. Dar¹/₄ber hinaus sind die entscheidungserheblichen Tatsachen als gekl¹/₄rt anzusehen.

Â

Nach [Â§Â 156 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG](#) gilt die Berufung als zur¹/₄ckgenommen, wenn der Berufungskl¹/₄ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts l¹/₄nger als drei Monate nicht betreibt. Der Berufungskl¹/₄ger ist gem¹/₄Â Â§Â 156 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus SatzÂ 1 und gegebenenfalls aus [Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§Â 155 Abs.Â 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeben.

Â

Die Betreibensaufforderung vom 4.Â DezemberÂ 2020 ist formell rechtm¹/₄Âig. Sie ist von dem Berichterstatter, der gem¹/₄Â Â§Â 155 Abs.Â 4 SGG der hierf¹/₄r zust¹/₄ndige Richter gewesen ist, verf¹/₄gt und mit vollem Namen unterzeichnet worden. Auch l¹/₄sst das auf der Verf¹/₄gung des Richters beruhende Schreiben der Gesch¹/₄ftsstelle durch die Wiedergabe des vollen Namens des zust¹/₄ndigen Richters erkennen, dass die Aufforderung zum Betreiben des Berufungsverfahrens von diesem stammt (vglÂ BSG,Â BeschlussÂ vom 19. Oktober 2016 â€“ [B 14 AS 105/16 B](#) â€“ Rn 6; Urteil vom 1. Juli 2010 â€“ [B 13 R 58/09 R](#) â€“ Rn 49). Der Kl¹/₄ger ist aufgefordert worden, das Verfahren durch ¹/₄bersendung der Berufungsbegr¹/₄ndung zu betreiben. Er ist auch dar¹/₄ber belehrt worden, dass die Berufung als zur¹/₄ckgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz der Aufforderung des Gerichts l¹/₄nger als drei Monate nicht betrieben wird, und dass diese Frist mit der Zustellung der Aufforderung beginnt. Ein Hinweis auf die Kostenfolgen aus [Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§Â 155 Abs.Â 2 VwGO](#) ist entbehrlich gewesen, da es sich hier gem¹/₄Â Â§Â 183 SatzÂ 1 SGG um ein gerichtskostenfreies Verfahren handelt. Schlie¹/₄lich ist die Betreibensaufforderung dem Kl¹/₄ger auch gem¹/₄Â Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG Â zugestellt worden.

Â

Die Betreibensaufforderung ist auch materiell rechtm¹/₄Âig. Die ungeschriebene

Voraussetzung, dass nach Gesamtwürdigung aller Umstände ein hinreichender Anlass dazu bestehen muss, von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses auszugehen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 2 BvR 2662/95 – Rn 18), ist erforderlich. Das ergibt sich daraus, dass der Kläger die Berufungsbegründung trotz gerichtlicher Aufforderung und Erinnerung unterlassen hat. Auch ist berücksichtigt worden, dass für eine Betreibensaufforderung nicht jegliche Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit genügt, sondern nur das Unterlassen solcher prozessualen Handlungen oder „uYerungen, die für die Feststellung von Tatsachen bedeutsam sind, die das Gericht nach seiner Rechtsansicht für entscheidungserheblich und deren Klärung es für notwendig hält (vgl. zB BSG, Urteil vom 4. April 2017 – B 4 AS 2/16 R – Rn 29). Zwar ist eine Berufungsbegründung gemäß § 151 Abs. 3 SGG, wonach die Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben soll, nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl kann der Berufungskläger gemäß § 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Satz 1 SGG zur erforderlichen Ergänzung der Berufungsschrift aufgefordert werden, wenn diese nicht den Anforderungen entspricht. Auch aus § 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG ergibt sich, dass das Gericht die Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts heranzuziehen hat. Die Nichtvorlage einer Berufungsbegründung kann daher Anlass für und die Aufforderung zur Vorlage einer solchen Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein (vgl. BSG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – B 4 AS 280/20 B – Rn 13), zumal wenn sie – wie hier – trotz Ankündigung und mehrfachen Fristsetzungen nicht vorgelegt wird. Dann liegt der Gedanke nahe, dass der Kläger an der Fortführung des Berufungsverfahrens kein Interesse (mehr) hat. Das Berufungsgericht ist dann zur Klärung dieser Frage durch Aufforderung zur Vorlage einer Berufungsbegründung berechtigt, bevor es eine Sachprüfung aufnimmt. Die personellen Ressourcen der Justiz müssen so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, warum es dem Kläger nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre, eine zumindest kurze Berufungsbegründung vorzulegen. Es stellt keine unzumutbare, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigende Erschwerung des Rechtsschutzes dar, wenn einem Berufungsführer angesonnen wird, die Gründe für die Einlegung seines Rechtsmittels darzutun, und das Verfahren als erledigt angesehen wird, wenn er innerhalb einer Frist von drei Monaten diesem Ansinnen nicht nachgekommen ist und auch nicht dargetan hat, warum er untätig geblieben ist. Eine Berufungsbegründung wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, denn gerade diese Entscheidung bewirkt eine Zäsur und gibt den Beteiligten Anlass und Gelegenheit, die Argumente des SG zu wägen und über die Fortführung des Verfahrens zu befinden (BSG aaO Rn 15 mwN).

Â

Der Kl ger hat das Verfahren auch nicht innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Betreibensaufforderung am 8. Dezember 2020 betrieben. Die Frist hat gem   [    64 Abs.  1 SGG](#) mit dem Tage nach der Zustellung, also dem 9.  Dezember  2020, zu laufen begonnen. Sie hat gem    [    64 Abs.  2 Satz  1 SGG](#) mit Ablauf des 8.  M rz  2021 geendet. Die Berufungsbegr  ndung ist erst am 9.  M rz  2021 beim LSG eingegangen. Sie war im Hinblick auf [    64 Abs.  3 SGG](#) auch nicht deshalb rechtzeitig vorgelegt, weil der 8.  M rz  2021 im Land Berlin ein gesetzlicher Feiertag (Frauentag) war. Denn ma gebend f  r die Fristwahrung ist der Gerichtsort des LSG, dh Potsdam (vgl Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl    64 Rn 5a; BVerwG, Beschluss vom 17.  Mai  2006     [1 B 100/05](#)     juris     Rn 2 mwN aus der Rspr unter Hinweis auf die insoweit    unbestrittene    Ansicht; BSG, Beschluss vom 8. November 1994     [2 BU 184/94](#)      juris      Rn  6). Im Land Brandenburg war der 8.  M rz  2021 indes kein gesetzlicher Feiertag.

 

Dem Kl ger war auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gew hren. Bei der Frist des [    156 Abs. 2 Satz  1 SGG](#) handelt es sich um eine Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt deswegen allenfalls in F  llen h  herer Gewalt in Betracht, also bei Naturereignissen und anderen unabwendbaren Ereignissen (vgl BSG, Beschluss vom 8.  Dezember 2020      [B  4  AS  280/20  B ](#)     Rn  22 mwN aus der Rspr). Vorliegend sind derartige Wiedereinsetzungsgr  nde weder vorgetragen noch ersichtlich.

 

Die somit anzunehmende Berufungs  cknahme bewirkt gem    [    156 Abs.  3 Satz  1 SGG](#) den Verlust des Rechtsmittels.

 

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [    193 SGG](#).

 

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [    160 Abs.  2 SGG](#) nicht vorliegen.

 

 

Ä

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024